

## Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister sowie der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat und der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch die Landrätin schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237),  
nachfolgende Zweckvereinbarung:

### Präambel

Die Stadt Mainz, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung seiner sowie der in dieser Zweckvereinbarung näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms einrichtet.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten gemäß den nachfolgenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Stadt Mainz)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen §24 Straßenverkehrsgesetz

Landesimmissionsschutzgesetz

Detergenzienverordnung; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Wasserführung d. Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt Mainz

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden

Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile in Mainz

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Gewerbeordnung

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Gefahrenabwehrverordnung

Landesfischereigesetz

Bestattungsgesetz

Waffengesetz

Landesgesetz über gefährliche Hunde

Infektionsschutzgesetz

Vereinsgesetz

Sprengstoffgesetz; Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Versammlungsgesetz

Geldwäschegesetz

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Sperrbezirksverordnung

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Gaststättengesetz; Gaststättenverordnung

Landesstraßengesetz  
Handwerksordnung  
Feiertagsgesetz; Ladenöffnungsgesetz  
Meldegesetz Rheinland-Pfalz  
Personalausweisgesetz  
Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz  
Personenstandsgesetz  
Straßenverkehrsordnung  
Schulgesetz  
Jugendschutzgesetz  
Landesbauordnung; Versammlungsstättenverordnung  
Denkmalschutzgesetz  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz  
Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte  
Bundesstatistikgesetz  
Gemeindeordnung  
Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz  
Ernährungssicherstellungsgesetz  
Ernährungsvorsorgegesetz  
Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung  
Wirtschaftssicherstellungsgesetz  
Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

#### Satzungen (Stadt Mainz)

Feldwegsatzung  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz  
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung  
Zweitwohnungsabgabensatzung  
Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz  
Marktsatzung der Stadt Mainz

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Landkreis Alzey-Worms)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen § 24 Straßenverkehrsgesetz  
Landesbauordnung, einschließlich aller daraus abgeleiteten Verordnungen und gemeindlichen Satzungen  
Denkmalschutzgesetz  
Bundesimmissionsschutzgesetz  
Bundesnaturschutzgesetz  
Landesnaturschutzgesetz  
Bundesartenschutzverordnung  
Rechtsverordnungen über Natur- / Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile  
Wasserhaushaltsgesetz  
Landeswassergesetz  
Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Eicher See vom 23.07.1996  
Bundesbodenschutzgesetz  
Landesbodenschutzgesetz

Kreislaufwirtschaftsgesetz  
Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden  
Landeskreislaufwirtschaftsgesetz  
Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von  
Abfallbeseitigungsanlagen  
Altfahrzeugverordnung  
Gewerbeabfallverordnung  
Verpackungsverordnung  
Batterieverordnung  
Infektionsschutzgesetz  
Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Schulgesetz  
Jugendschutzgesetz  
Unterhaltsvorschussgesetz  
Wohngeldgesetz  
Sozialgesetzbuch VIII  
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz  
Handwerksordnung  
Aufenthaltsgesetz  
Asylgesetz  
Waffengesetz  
Sprengstoffgesetz, Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz  
Landesjagdgesetz  
Landesfischereigesetz  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz  
Versammlungsgesetz  
Vereinsgesetz  
Prostituiertenschutzgesetz  
Geldwäschegesetz  
Gewerbeordnung  
Bestattungsgesetz  
Sperrbezirksverordnung  
Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung  
Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
Heilmittelwerbegesetz  
Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
Personenbeförderungsgesetz  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
Fahrerlaubnisverordnung

Satzungen (Landkreis Alzey-Worms)

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms

in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Bußgeldverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms durchgeführt werden. Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

**§ 2**

**Pflichten der Beteiligten**

- (1) Der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms obliegen weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Daher führen sie die Ermittlungen bei einem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit in eigener Beurteilung des Sachverhaltes durch. Sobald die Stadt Mainz oder der Landkreis Alzey-Worms die Ermittlungen für abgeschlossen im Sinne des § 61 OWiG erachten und eine weitere Ahndung als Ordnungswidrigkeit für angezeigt halten, wird der jeweilige Vorgang dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Vorlage umfasst alle vorliegenden Unterlagen, insbesondere Berichte, Dokumentationen und Fotos.
- (2) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache, dies umfasst im Innenverhältnis gegenüber der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms auch die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG über die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit oder über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Bestellung eines Verteidigers nach § 60 OWiG und über den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG. Der Landkreis Mainz-Bingen kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Bußgeldverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des weiteren Verfahrens mittels Anhörung der Betroffenen und ggf. von Zeugen, die Entscheidungen über die Akteneinsicht nach § 49 OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen nach § 49 a OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen und die sonstige Verwendung von Daten nach § 49 b OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidungen über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe eines Bußgeldes, die Vereinnahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung an das jeweils zuständige Amtsgericht Bingen, Mainz, Alzey oder Worms, die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG, die Entscheidung über Niederschlagung und Zahlungserleichterungen sowie die Vollstreckung der Bußgeldbescheide nach §§ 89 - 108 OWiG sowie die Aufbewahrung der Bußgeldakten nach den gesetzlichen Fristen.
- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen setzt die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jedes jeweils vorgelegten Vorgangs in Kenntnis, dies kann durch eine vierteljährige Sammelnachricht erfolgen.

### **§ 3**

#### **Erstattung von Kosten und Einnahmen**

- (1) Die Stadt Mainz sowie der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der gem. § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (3) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet;

Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.

(4) Die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) bleiben von der Erstattung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten unberührt und werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Rahmen der jährlichen Kostenerstattung abgerechnet. Gleiches gilt für die Erstattung von Reisekosten, die auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes mit der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms abgerechnet werden.

(5) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

#### **§ 4**

##### **Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2018, wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber den beiden anderen Parteien.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen sowie die Weiterleitung der eingenommenen Bußgelder nach § 3 dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

#### **§ 5**

##### **Haftung und Streitbeilegung**

- (1) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung haftet der Landkreis Mainz-Bingen für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder für einen sonstigen Schaden

gegenüber der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden.

## § 6

### **Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, den 10.01.2019

Mainz, den 10.01.2019

Alzey, den 10.01.2019

Dorothea Schäfer  
Landrätin

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

Ernst Walter Görisch  
Landrat